

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 21

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1860

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militärgesellschaft.

Das Central-Comite der schweizerischen Militärgesellschaft erlässt an die Sektionen der schweizerischen Militärgesellschaft folgendes Circular:

Lugano, den 25. April 1861.

Waffenbrüder, liebe Mitgenossen!

Wir halten es für unsere Pflicht, Ihnen die Anzeige zu machen, daß das am 6. August 1860 von dem schweiz. Offiziers-Verein in Genf ernannte Central-Comite sich am 10. März d. J. definitiv konstituiert hat und von dieser Zeit an immer im Verein mit dem Tessiner Organisations-Comite funktionirt hat.

Indem wir uns vorbehalten Ihnen später ein neues Circular zu senden, welches Ihnen das Festprogramm und die Tage der Versammlung in Lugano angeben wird, so können wir Sie doch schon jetzt benachrichtigen, daß das Fest erst einige Tage nach den großen Manövern im Reutzhale stattfinden wird, und daß wir Alles aufzubieten werden, Ihnen, theure Waffenbrüder, eine, wenn auch nicht so glänzende, so doch wenigstens eine ebenso herzliche und brüderliche Aufnahme zu bereiten, wie Ihnen dieselbe in den uns vorhergegangenen Kantonen geboten wurde.

Vorläufig ersuchen wir alle die Sektionen des Vereins, welche es noch nicht gethan haben, gefälligst sobald als möglich ein Bezeichniss ihrer Mitglieder nebst der Summe der Beiträge für das Jahr 1861 à Fr. 1. 50 für jedes Mitglied unserm Kassier, Herrn Artilleriehauptmann Flori in Bellinzona, einsenden zu wollen.

Empfangen Sie, theure Waffenbrüder, die Versicherung unserer Hochachtung und unsern brüderlichen Gruß.

Das Central-Comite:

Fogliardi, eidg. Oberst, Präsfident.
Rusca, eidg. Oberst, Vizepräsfident.
Beroldingen, Kommandant, Sekretär.
Flori, Artilleriehauptmann, Kassier.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1860.

Wir theilen dieses wichtige Aktenstück, wie in früheren Jahren, in seiner ganzen Ausdehnung mit:

Die Thätigkeit dieses Departements umfaßt neben der ordentlichen Militärverwaltung eine Reihe von außerordentlichen Vorkehrungen, welche durch die Saoyerfrage und die unsichere politische Lage, in der sich Europa befindet, hervorgerufen wurden und die Ergänzung und schnelle Bereithaltung unserer Wehr-

kräfte auf alle Eventualitäten hin zum Zwecke hatten. Diese Vorkehrungen werden in den folgenden Abschnitten, je an ihrem Orte, kurz berührt werden.

1. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im Gebiete der eidgenössischen Militärgesetze, Verordnungen und Reglemente giengen folgende Veränderungen vor sich:

Das schon im Jahre 1859 vorbereitete Gesetz, betreffend die Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund, wurde von den Räthen am 30. Jänner erlassen und sofort in Kraft gesetzt (offiz. Sammlung VI, 436). Die erste Aspirantenschule fand in Solothurn statt.

Die seit Langem hängige Reformfrage in der Bekleidung und Ausrüstung der Armee kam in den Hauptpunkten zum Abschluß. Nachdem die Räthe am 3. Hornung noch praktische Versuche über die vorgeschlagenen Änderungen abbefohlen hatten, und diese im Laufe des Sommers auf verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Waffenpläßen mit einzelnen Truppenabtheilungen ausgeführt worden waren, erfolgte in der Dezemberzeitung die abschließliche Gesetzesvorlage an die Räthe. Dieselbe stellte sich auf den Standpunkt einer partiellen Reform des Gesetzes vom 27. August 1851. Nur solche Änderungen, welche wirklich als praktisches Bedürfnis erschienen, wurden vorgeschlagen. Sie betrafen vorzüglich eine leichtere Kopfbedeckung, Waffenrock statt dem bisherigen Trak, weniger enge Umkleidung von Hals und Brust, Leibgurt statt des Achselkuppels, kleinere und leichtere Patronetasche, graue statt der bisherigen dunkelblauen Beinkleider und Kamaschen. Alles, was im früheren Gesetz nicht verändert wird, soll in Kraft verbleiben. Die Räthe erließen das Gesetz am 21. Christmonat (offiz. Sammlung VII, 1). Das Vollziehungsreglement dazu genehmigte der Bundesrat am 17. Jänner 1861, und die erforderlichen Modelle wurden vom Departemente unverzüglich an die Kantone versandt, so daß für das Jahr 1861 die neu eintretende Mannschaft bereits nach den neuen Vorschriften eingekleidet werden kann. Unerledigt bleiben in Beziehung auf die Ausrüstung und Bewaffnung noch die Fragen des neu einzuführenden Infanteriegewehres und einer neuen Kavallerieausrüstung, besonders des Sattels. Sobald auch diese Punkte erledigt sein werden, wird zu einer Totalumarbeitung und neuen Ausgabe des Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsreglementes von 1852 geschritten werden können.

Bezüglich auf die Vervollständigung der Infanteriewaffnung beschlossen die Räthe am 14. Christmonat (offiz. Sammlung VII, 4), daß die Kantone neben der kontingentsmäßigen Zahl von Jäger- und Prälat-Burnand-Gewehren noch eine Ueberzahl von 20 % besitzen und außerdem ein eidgenössisches Depot von 1000 Jägergewehren und 20,000 Prälat-Burnand-Gewehren angelegt werden soll. Ferner soll nach gleichem Beschlusse, wie der Bundesrat schon im Laufe des Jahres zum Voraus verordnet hatte, für die Landwehrinfanterie an Munition des

bisherigen glatten Gewehres ein Vorrath von je 100 Patronen per Mann angelegt werden. Die Vollziehung dieses Beschlusses fällt in das Jahr 1861, ist aber zur Zeit der Abfassung dieses Berichts zum größten Theile bereits erfolgt.

Gesetze und Beschlüsse der Räthe ergrengen ferner: über die Besoldung der einem Stabe zugethielten Guider und der berittenen Ordonnanzen (23. Januar 1860, offiz. Sammlung VI, 424), über das neue Felddienstreglement, welches provisorisch bis 31. Dezember 1861 bei den Truppen eingeführt wird (31. Januar 1860, offiz. Sammlung VI, 440); über Verbot des Eintrittes in fremden Militärdienst (30. Juli 1860, offiz. Sammlung VI, 312).

Borgelegt wurden an die Räthe, aber von ihnen nicht erledigt:

Beschlußentwurf, betreffend die leichtere Rekrutierung der Kavallerie, vom Ständerath in der Dezemberversammlung behandelt und nun beim Nationalrath anhängig. Beschlußentwurf, betreffend die Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen, in der Dezemberversammlung vom Nationalrath behandelt und nun beim Ständerath anhängig.

Zurückgewiesen wurde von den Räthen der Gesetzentwurf über die Neorganisation der Gebirgs- und Raketenbatterien. Der Gegenstand wurde seitdem liegen gelassen, weil die Entscheidung über die Einführung gezogener Geschüze abzuwarten ist, indem dieselbe namentlich auf die künftige Stellung der Raketenbatterien von Einfluß sein kann.

Der Bundesrat, um den Besuch ausländischer Militäranstalten durch eidgenössische Stabsoffiziere zu regeln und für die Militärausbildung fruchtbringender zu machen, erließ am 18. Jänner darüber ein Reglement, welches die Bedingungen solcher Besuche und der dafür auszurichtenden Entschädigungen feststellt (offiz. Sammlung VI, 414).

Um die Grundsätze der Bundesverfassung und der Militärorganisation bezüglich auf die Landwehr näher auszuführen, erließ er unterm 5. Februar ferner eine Verordnung über die Organisation der Landwehr (offiz. Sammlung VI, 514). Daran schloß sich die Eintheilung der Landwehr in fünf Territorialdivisionen (Bundesblatt v. J. 1860 III, 25).

Dem neuen Militärgesetz des Kantons Appenzell A. Rh. wurde die bundesrätliche Genehmigung erteilt (offiz. Sammlung VI, 475). Der Genehmigung noch nicht unterstellt worden sind einzige noch die Militärorganisationen von Basellandschaft und Genf.

2. Geschäftsabteilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Die unter der Leitung des Departements in der Militärverwaltung thätigen Beamten und Geschäftsabteilungen sind folgende:

1. Die Departementskanzlei, das unmittelbare Bureau des Departementsvorstehers, unter einem I. Sekretär mit einem II. und III. Sekretär und einem

Kanzlisten. Die außerordentlichen Arbeiten des Jahres machen die Anstellung außerordentlicher Gehilfen nötig.

In der Departementskanzlei laufen alle Zweige der Militärverwaltung zusammen; dieselbe verhält sich zu den verschiedenen Dikasterien, welche unter dem Departemente stehen, wie bei einer Armeeaufstellung das Bureau des Generalstabschefs zu den verschiedenen Unterabtheilungen des Generalstabes. Von der Kanzlei werden alle Aufträge und Mittheilungen an die einzelnen Verwaltungsstellen, an die Waffenchiefs und Inspektoren, an die Militärbehörden der Kantone und alle Berichte und Anträge an den Bundesrat expediert, und umgekehrt laufen hier alle Berichte und Anträge der verschiedenen Verwaltungsstellen, der Waffenchiefs und Inspektoren und alle Kommunikationen der Kantonalmilitärbehörden ein. Von gleicher Stelle aus werden auch sämmtliche Marschbefehle und Marschrouten für den Ein- und Heimmarsch der Truppen bei den eidgenössischen Schulen und Übungen und, so lange ein besonderes Militärkommando nicht in Aktivität getreten ist, auch zu sonstigen Truppenbewegungen besorgt.

Die Geschäftskontrolle der Kanzlei leistet den Ausweis, daß im Berichtsjahre eine Arbeit auf dem Departemente und der Kanzlei lastete, wie in keinem der vorhergehenden Jahre, selbst nicht anlässlich der Armeeaufstellung von 1856/57.

Diese Arbeitsvermehrung erklärt sich aus Folgendem:

Es fand aus Anlaß der Savoyerfrage eine nicht unbedeutende Truppenaufstellung und eine längere Besetzung von Genf statt.

Sämtliche Divisions- und Brigadestäbe waren in Aktivität (Rekognoszirung).

Bei den drohenden Eventualitäten mußten mancherlei Anordnungen und Vorbereitungen getroffen werden, die in gewöhnlichen Zeiten nicht vorkommen.

Es wurden eine Menge hängiger Geschäfte theils erledigt, theils neu in Angriff genommen.

Neben den außerordentlichen Arbeiten ließen die gewöhnlichen, namentlich alle Militärschulen, einher.

Die bei den folgenden Dikasterien stehenden Notizen geben eine weitere Erklärung über den Umfang der Geschäfte, welche in der Kanzlei zusammenlaufen.

Außer der allgemeinen Geschäftskontrolle und dem Register wurden von der Kanzlei geführt und theilsweise neu eingerichtet:

- Die Ueberweisungskontrolle;
- Dienstkontrolle aller taktischen Einheiten der Armee (neu);
- Dienststatut des eidgenössischen Stabes;
- Anmelbungskontrolle für den Stab;
- Aspirantenkontrolle;
- Pensionskontrolle (neu);
- Schulenverzeichniss in chronologischer Reihenfolge mit Vormerkung der Kommandanten und gezogenen Offiziere (neu);

Marschroutenverzeichniss (ausgefertigt wurden 605 Marschrouten;

Protokoll für die Budgets über die außerordentlichen Ausgaben bei den Schulen (neu).

Obige Übersicht genügt, um die mit der Erfahrung übereinstimmende Ansicht zu begründen, daß die bisherige Anzahl des ordentlichen Büreaupersonals nicht hinreicht, um auch nur die gewöhnlichen Geschäfte so genau und schnell zu erledigen, wie es sein sollte, und daß eine Reorganisation der Kanzlei mit Vermehrung des Personals dringend nötig ist.

2. Adjunkt des Departements für das Personelle und zugleich Oberinstruktur der Infanterie. In den Amtsbericht dieses Beamten fällt alles, was das Personelle der Armee, nämlich deren Organisation und Instruktion, die Organisation und Ausbildung des eidgenössischen Stabes, die vorläufige Eintheilung der Armee und die Besetzung der Stäbe u. s. w. betrifft, vorbehalten einzigt, was bei den Spezialwaffen und Spezialstäben den Chefs derselben zunächst zu besorgen obliegt.

Nicht minder umfangreich ist seine Stelle als Oberinstruktur der Infanterie. Unter seiner direkten Leitung stehen alle Infanterieunterrichtsanstalten und Kurse, welche der Bund übernommen, nämlich die Instruktorschule, die Offiziersaspirantenschule, die Infanterie-Sappeurskurse, die Centralschule und der Truppenzusammengzug, so weit es die Infanterie betrifft.

Direct und mit Hilfe der bestellten Infanterieinspektoren liegt ihm auch die Aufsicht über den Infanterieunterricht in den Kantonen und die Prüfung der jährlichen Instruktionspläne ob.

Als wichtigere außerordentliche Arbeiten, womit dieser Beamte im Laufe des Jahres beschäftigt war, verzeichnen wir:

Konfidentielle Instruktion für die Rekognoszierungen;

Vorbereitungen (Generalstabsarbeiten) für ein größeres Truppenaufgebot — Etappenverzeichniss und Marschrouten.

Grundzüge zur Vertheidigung gewisser Gränzfronten der Schweiz.

Prüfung der Aspiranten für subalterne Stellen im Generalstab.

Neue Armeeintheilung.

Organisation der Landwehr; Territorialeintheilung; Prüfung der Inspektionsberichte.

Einführung von Stellvertretern für die Infanterieinspektoren.

Kurse für alle I. Jägerkompanien und einzelne Kompanien zur Einübung in das neue Jägergewehr.

Aufnahme eines Verzeichnisses aller disponiblen Offiziere in den Kantonen zur Vorbereitung der Aufstellung von Landwehrstäben.

Anfertigung einer Übersicht der taktischen Einheiten nach den Rekrutierungsbezirken.

Die auf diesem Beamten lastende Arbeit ist um so

größer, als ihm weder Sekretär, noch Kopist zu Gebote steht.

3. Die Inspektoren und Chefs der einzelnen Waffen und Verwaltungszweige.

a. Inspektor des Genie, welchem Alles obliegt, was auf die Organisation, Instruktion, Bekleidung und Ausrüstung seiner Waffe Bezug hat; ferner die Aufsicht über die Festungswerke und die Festungsbauten, endlich die Vorsorge für das Geniematerial (Brückenmaterial und Werkzeuge).

Im Berichtsjahre waren außerordentliche Beschäftigungen des Genieinspektors:

Befestigungsstudien für verschiedene Vertheidigungslinien, so wie Studien für die Errichtung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen. Für diese Arbeiten wurde das schon im Jahre 1859 organisierte Geniebureau beibehalten, in welchem Genieoffiziere und Aspiranten, theils ununterbrochen, theils mit Abwechslung arbeiteten.

Unter dem Genieinspektor stehen die Direktoren und Aufseher der Festungswerke in Luziensteig, St. Moritz und Gondo, Bellinzona und Basel.

Nach der Instruktion von 1851 läge dem Genieinspektor auch die Leitung der topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft ob; allein als Herr General Dufour im Jahre 1858 die Stelle eines Genieinspektors niedergelegt, wurde ihm die Leitung der topographischen Arbeiten fernerhin übertragen, die er jetzt noch unter dem Titel „Direktor des topographischen Bureau's“ und mit einem selbstständigen Bureau in Genf besorgt, das direkt mit dem Departemente korrespondirt.

b. Inspektor der Artillerie. Der frühere Inspektor, Herr Oberst Fischer, verlangte im Jänner 1860 seine Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe und als Inspektor der Artillerie. Auf besondern Wunsch blieb er jedoch in seiner Stellung und besorgte die Geschäfte fort, bis unterm 13. Juni 1860 Herr eidgenössischer Artillerieoberst Herzog zu seinem Nachfolger ernannt wurde. Herr Oberst Fischer bekleidete die Stelle des Artillerieinspektors seit 12. März 1851 und leistete durch seine Tüchtigkeit und seinen Pflichterfüllung der Waffe ausgezeichnete Dienste, welche ihm der Bundesrat gebührend dankte.

Neben der ordentlichen Aufgabe — Besorgung alles dessen, was auf die Organisation, Instruktion und das Materielle der Artillerie Bezug hat — beschäftigten den Artillerieinspektor vorzüglich die ununterbrochen fortgesetzten Versuche für die Einführung gezogener Geschütze und eine Reihe von Vorbereitungen und Maßnahmen, welche im Hinblicke auf eine allfällige Armeeaufstellung nötig erschienen. Mit Rücksicht auf die sehr große Geschäftsvolumenz mußte dem Beamten vorübergehend ein Sekretär bewilligt werden.

c. Oberst der Kavallerie.

d. Oberst der Scharfschützen.

e. 13 Inspektoren der Infanterie, nebst neun Stellvertretern.

Die Inspektionskreise, für welche (vorzüglich aus Grund ihrer größern Ausdehnung, dann aber auch, um den Oberslieutnants Gelegenheit zu vermehrter Beschäftigung zu geben) Stellvertreter ernannt wurden, sind folgende:

- I. Kreis Zürich, mit 1 Stellvertreter.
- II. = Bern, = 2 =
- III. = Luzern, = 1 =
- IV. = Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug, mit 1 Stellvertreter.
- VII. = Solothurn und beide Basel, mit 1 Stellvertreter.
- VIII. = Schaffhausen und beide Appenzell, mit 1 Stellvertreter.
- XII. = Waadt, mit 2 Stellvertretern.

Die neuen Ernennungen der Inspektoren und der Stellvertreter fanden zu Anfang des Berichtsjahres statt, für die gesetzliche Amtsdauer von 3 Jahren, d. h. bis Ende 1862.

f. Oberauditoren.

g. Oberkriegskommissariat. Der Chef, Herr Oberst Abys, war das ganze Jahr leidend, so daß er von allen laufenden Geschäften dispensirt wurde. Der ganzen Verwaltung stand unterdessen der Verifikator und Buchführer, Herr Oberslieutenant Hüser vor.

Unter dem Oberkriegskommissariate stehen:

Der Kriegskommissär in Thun.

Der Magazinverwalter in Bern, Luzern und Lenzburg, so weit es die Aufbewahrung von Kasernen- und Lagereffekten und anderem Kommissariatsmaterial betrifft. So weit es dagegen die Aufbewahrung des in den nämlichen Magazinen befindlichen Materiellen des Gesundheitswesens betrifft, stehen dieselben in Folge der im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Ausscheidung der Kompetenzen des Oberkriegskommissärs und des Oberfeldarztes unter dem jetztgenannten Beamten.

Der Oberfeldarzt.

h. Der Oberfeldarzt. Durch die Militärorganisation von 1852 wurde der Gesundheitsdienst vom Kommissariate abgetrennt und als selbstständiger Verwaltungszweig hingestellt. Auf dieser Grundlage stand seitdem die Organisation des Gesundheitsdienstes statt (Reglement von 1859), und ward die Geschäftsführung des Oberfeldarztes vom Oberkriegskommissariate gänzlich getrennt. Der letzte abschließliche Schritt dafür war die bereits berührte Ausscheidung des Sanitätsmaterials von demjenigen des Kommissariats.

Mit dem Geschäftsbauismus des Oberfeldarztes hängt die Pensionskommission zusammen, die einzige stehende Kommission, welche in der gesetzlichen Organisation der Militärverwaltung vorgesehen ist.

i. Der Verwalter des Materiellen. Derselbe hat eine mehrseitige Stellung; einerseits steht er unter dem Inspektor der Artillerie, für Alles, was auf das Materielle dieser Waffe Bezug hat; in gleicher Weise hat er auch für das Geniematerial zu sorgen und steht in so weit unter dem Inspektor des Genie;

endlich unterliegt seiner Obsorge und Beaufsichtigung das Materielle aller übrigen Waffen, namentlich der Infanterie (Waffen, Munition, Leiterzeug), der Kavallerie (Waffen, Leiterzeug, Pferdeausrustung) u. s. w. Eine Revision der Instruktion, namentlich um die Stellung dieses Beamten zu den der verschiedenen Waffen- und Verwaltungschefs näher zu bestimmen, erscheint als wünschenswerth.

Er besorgt unmittelbar die eidgenössischen Depots des Kriegsmaterials in Bern. Unter ihm stehen die Verwalter der Kriegsdepots in Zürich, Luzern, Thun, Brugg und Solothurn.

k. Pulverkontrolleur. Diese Stelle besteht erst seit 1858. Über seine Verrichtungen besteht bloß noch eine provisorische Instruktion; die Erlassung einer definitiven Instruktion, worin namentlich sein Unterordnungsverhältnis zum Verwalter des Materiellen und beziehungsweise Inspektor der Artillerie regulirt wird, ist wünschenswerth. Bis jetzt verkehrt er direkt mit dem Departement.

Der Geschäftskreis und die außerordentlichen Verrichtungen der unter Litt. c bis i genannten Beamten wird sich aus dem unten folgenden materiellen Berichte ihrer Geschäftsbabteilung ergeben.

3. Spezialkommissionen.

Zur Vorberathung von wichtigeren Fragen und Reformen wurden theils schon früher, theils im Laufe des Berichtsjahres vom Bundesrathé besondere Kommissionen niedergesetzt:

Es sind folgende:

1. Für die Redaktion des neuen Felddienstreglements (Schüdler, Schwarz, Hoffstetter).

Sie hat ihre Aufgabe vollendet und besteht nicht mehr.

2. Für die Bekleidungsreform (Schwarz, Wieland, Philippin, Grinsoz, Meyer, Arnold).

Hat ihre Aufgabe vollendet.

3. Für die Einführung neuer Handfeuerwaffen, zugleich für die Prämienzuteilung für die eingesandten Mustergewehre (Wurstemberger, Weiß, Göldlin, Noblet, Bruderer).

Ist mit der Aufgabe noch nicht zu Ende.

4. Für die Ueberwachung der Gewehrumänderung und Berathung der durch dieselbe entstandenen Fragen (Noblet, Müller, Oberslieutenant von Arara, Bonmatt).

Kam im Berichtsjahre nicht zu Ende.

5. Für die Berathung verschiedener, auf unsern Vertheidigungszustand Bezug habender Fragen (Dufour, Ziegler, Aubert, Herzog, Wieland, unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers).

Ist noch nicht zu Ende und wurde bloß vertagt.

6. Für Geniefragen, eingesezt in Folge der Arauer-Vorschläge (Aubert, Locher, Wolff, Gautier, Schumacher).

Hat noch einzelne Fragen zu erledigen.

7. Für die Versuche mit gezogenen Geschüßen und dem Navez-Apparat (Fischer, Delarageaz, Borel,

Wehrli, Herzog). Nach der Entlassung des Herrn Obersten Fischer als Artillerieinspektor und aus dem Stabe, trat Herr Oberst Herzog an seine Stelle.

Den Versuchen wurde vom Departemente auch der Verwalter des Materiellen beigeordnet.

Sie ist mit ihren Arbeiten noch nicht zu Ende.

8. Für das Sanitätswesen, besonders für Revision der den Gesundheitsdienst betreffenden Reglemente und Instruktionen (Lehmann, Grismann, Wieland, Dr. Diethelm, Brière).

Kam im Berichtsjahr nicht ganz zu Ende.

9. Für Berathung der Armeeeintheilung und von Maßregeln im Falle eines bewaffneten Konfliktes mit dem Auslande (Fischer und Wieland, unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers).

Hat ihre Aufgabe vorläufig erledigt.

10. Für Berathung über allfällige Lücken im Materialien und Vornahme einer Inspektion in allen Kantonalzeughäusern (Wurtemberger, Denzler, Voerl, Le Royer).

Hat die Aufgabe erledigt.

4. Instruktionspersonal.

Der Bestand des Instruktionspersonals war am 1. Januar 1860:

1 Oberinstruktur der Infanterie, zugleich Adjunkt für das Personelle.

1 Lehrer der Strategie und Taktik.

Genie:

1 Instruktor I. Klasse.

2 Unterinstructoren.

Artillerie:

2 Instruktoren I. Klasse.

8 = II. =

15 Unterinstructoren.

2 Trompeterinstructoren.

Kavallerie:

1 Oberinstruktur.

2 Instruktoren I. Klasse.

2 Unterinstructoren.

2 Trompeterinstructoren.

Scharfschützen:

1 Oberinstruktur.

3 Instruktoren I. Klasse.

2 = II. =

2 Unterinstructoren.

1 Trompeterinstruktor.

Für den Sanitätsunterricht.

2 Instruktoren.

2 Instruktionsgehilfen.

52 Total.

Im Laufe des Jahres traten folgende Veränderungen ein:

Herr Le Royer, Artillerieinstruktur II. Klasse, verstarb. Er war ein ausgezeichneter Offizier und sein Tod ein empfindlicher Verlust für die Waffe und unser Wehrwesen überhaupt. Seine wertvolle Sammlung militärischer und besonders artilleriewissenschaftlicher Werke wurde von seinen Hinterlassenen dem schweizerischen Militärdepartemente zur Einverleibung in die Militärbibliothek der Zentralschule übergeben.

Ein Unterinstruktur der Artillerie musste wegen ungebührlichem Benehmen beim Truppenzusammengang entlassen werden; ebenso ein Unterinstruktur der Scharfschützen, wegen Insubordination.

Neu angestellt wurden: Ein Unterinstruktur der Kavallerie (Alioth von Biel) und zwei Unterinstructoren der Scharfschützen (Brunner von St. Gallen und Jeangros von Montfaucon, Rts. Bern). Die Gesamtzahl am Schlusse des Jahres war somit wieder 52.

Neben dem ordentlichen Instruktionspersonal wurden in einzelne Schulen auch nicht angestellte Offiziere oder Unteroffiziere als Instruktionsaushülfe einberufen.

Nachdem schon im Jahre 1858 die Besoldungen der bürgerlichen Beamten erhöht worden waren, wurden im Laufe des Berichtsjahres auch diejenigen des Instruktionspersonals billig ausgereglichen und erhöht. Die Scala, welche schliesslich angenommen wurde und mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt, entspricht den Budgetansätzen für 1861.

5. Eidgenössische Waffenplätze.

Bezüglich auf die Plätze, auf welchen die eidgenössischen Unterrichtskurse abgehalten werden, fanden nur zwei bemerkenswerthe Neuerungen statt. Aus politischen Gründen, welche aus dem Verlaufe der Savoyerfrage herlossen, wurden mehrere Wiederholungskurse, die im allgemeinen Schulplane auf andern Plätzen eingetheilt worden, nach Genf verlegt, und dadurch diese Stadt seit den neuen Bundeseinrichtungen zum ersten Male zu einem eidgenössischen Waffenplatz erhoben.

Auch hinsichtlich Solothurns fand eine ähnliche Neuerung statt, indem die dieses Jahr zum ersten Male abgehaltene Infanterie-Offiziers-Aspirantschule nach dieser Stadt verlegt wurde.

Wir lassen folgende Uebersicht über die Vertheilung der Schulen auf die verschiedenen Waffenplätze folgen:

	Mannschaftszahl.	Pferdezahl.	Gesamtzahl der Mannschafts- Aufenthaltsstage.
N a r a u .			
Artillerierekruten	237	124	9,139
Kavallerierekrutenschule und Remonten	105	101	3,539
Artilleriewiederholungskurs	350	160	4,250
= =	100	134	1,254
= = (Reserve)	210	134	2,009
Kavalleriewiederholungskurs	158	155	1,044
Scharfschützen	89	—	469
	1,249	808	21,704
B a s e l .			
Infanterieinstructorenschule	108	1	2,179
Kavalleriewiederholungskurs	48	48	213
	156	49	2,392
B e l l e n z .			
Sappeurwiederholungskurs	87	—	967
= = (Reserve)	61	—	366
Kavalleriewiederholungskurs	21	17	105
	169	17	1,438
B i s r e .			
Artillerierekrutenschule	332	160	13,373
Kavallerie-Rekrutenschule /	118	109	4,013
= Remonten			
Artilleriewiederholungskurse	95	126	1,142
Kavalleriewiederholungskurse	171	172	1,083
	716	567	19,611
B r u g g .			
Pontonierrekrutenschule	102	—	4,018
Pontonierwiederholungskurse	116	—	1,338
= = (Reserve)	59	—	352
	277	—	5,708
C h u r .			
Artilleriewiederholungskurs	90	31	1,081
= = (Reserve)	33	—	286
Kavalleriewiederholungskurs	35	29	128
	158	60	1,495
C o l o m b i e r .			
Kavalleriewiederholungskurs	33	32	128
Scharfschützenwiederholungskurs	108	—	1,296
= = (Reserve)	106	—	1,024
	247	32	2,448
S t . G a l l e n .			
Artilleriewiederholungskurs (Reserve)	179	83	1,074
Kavallerierekrutenschule und Remonten	53	51	1,941
Kavalleriewiederholungskurs	85	84	585
	317	218	3,600
G l a r u s .			
Scharfschützenwiederholungskurs	105	—	817

(Fortsetzung folgt.)